

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 16.8.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.8.2012 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil für das Nebenfach Portugiesisch des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studienfach Portugiesisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der portugiesischen/brasilianischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte. <sup>2</sup>Studierende dieses Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der portugiesischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Ein Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um einen das Nebenfach Portugiesisch einschließenden B.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Für das Studium des Portugiesischen als B.A.-Nebenfach sind sichere Lesekenntnisse des Englischen sowie Kenntnisse mindestens einer weiteren klassischen oder modernen Fremdsprache notwendig. <sup>2</sup>Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen. <sup>3</sup>Im Hinblick auf ein Masterstudium Romanische Sprachwissenschaft / Portugiesisch wird die Wahl eines romanistischen und / oder sprachwissenschaftlichen Hauptfaches im vorausgehenden B.A.-Studiengang empfohlen. <sup>4</sup>Wer hinreichende Vorkenntnisse im europäischen oder brasilianischen Portugiesisch besitzt, beginnt im Basisjahr mit einer Lehrveranstaltung „Sprachpraxis I“ (3 LP). In diesem Fall gilt die normale Regelstudienzeit. Wer keine hinreichenden Vorkenntnisse besitzt, kann vor der Teilnahme am Kurs „Sprachpraxis I“ ein zweisemestriges Propädeutikum besuchen.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Portugiesisch kann nur als **Nebenfach** studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelor-Nebenfachprüfung ab.

(2) Das Studium des **Nebenfachs** Portugiesisch erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul Nr.	Module (Bezeichnung + Nummer)	ECTSPunkte
<b>1. Studienjahr (1. + 2. Semester)</b>	POR-BA-01	Basismodul Sprachpraxis und Landeskunde	12
	POR-BA-02	Basismodul Sprachwissenschaft	9
<b>2. Studienjahr (3. + 4. Semester)</b>	POR-BA-03	Basismodul Literaturwissenschaft	9

	POR-BA-10	Aufbaumodul Sprachpraxis	9
<b>3. Studienjahr (5. + 6. Semester)</b>	POR-BA-07	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	12
	POR-BA-11	Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	9

## II. Vermittlung der Studieninhalte

### § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Portugiesisch ist deutsch.  
<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in portugiesischer Sprache stattfinden.

### § 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## III. Organisation der Lehre und des Studiums

### § 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Portugiesisch ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach Portugiesisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- POR-BA-01
- POR-BA-02

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Portugiesisch sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Portugiesisch aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- POR-BA-03
- POR-BA-10

(3) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach Portugiesisch sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte und sechste Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen

## **§ 11 Bachelor-Arbeit**

Die Bachelorarbeit wird im jeweiligen Hauptfach geschrieben und ist in der dortigen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

## **§ 12 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

Die Gesamtnote im Bachelor-Nebenfach Portugiesisch ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/13. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Portugiesisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Portugiesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Portugiesisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Portugiesisch nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.8.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teil-Studiengang Portugiesisch (Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Portugiesisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literaturen und Kulturen der portugiesischsprachigen Welt. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.“

- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 wie folgt neu angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module POR\_BA\_LKW I und POR\_BA\_SW I sind Kenntnisse in der portugiesischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). <sup>2</sup>Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul POR\_BA\_SP I sind Portugiesischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung. <sup>2</sup>Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“

(4) Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.“

2. a) § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

- b) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
POR_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
POR_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
POR_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
POR_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
POR_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
POR_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
POR_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

c) Nach § 3 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Studierende ohne Sprachvorkenntnisse können im ersten Fachsemester ein Propädeutikum am Romanischen Seminar besuchen und sich dieses im Umfang von 9 LP im Bereich der Schlüsselqualifikationen anrechnen lassen.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorteilstudiengang Portugiesisch sind Deutsch und Portugiesisch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden. <sup>3</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

4. Die bisherigen Abschnitte IV und V mit den §§ 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht gegeben.“

5. Der bisherige § 11 wird § 9.

6. Der bisherige § 12 wird § 10. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 10 Bildung der Bachelor-Nebenfach-Gesamtnote**

Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen POR\_BA\_LKW II, POR\_BA\_SW II, POR\_BA\_SP II und POR\_BA\_VT.“

7. Der bisherige Abschnitt VII wird zu Abschnitt V und der bisherige § 13 wird zu § 11.

### **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Portugiesisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Portugiesisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Portugiesisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Portugiesisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor